

► Inhalt

► Standardfälle Öffentliches Recht

- ▶ **Fall 1: *Immer diese Diätprobleme (Teil I)*** 7
 - Gesetzgebungsverfahren, Art. 76 ff. GG
 - Einleitungsverfahren
 - Hauptverfahren

- ▶ **Fall 2: *Immer diese Diätprobleme (Teil II)*** 10
 - Abstrakte Normenkontrolle, Art. 93 I Nr. 2 GG
 - Zulässigkeit
 - Begründetheit

- ▶ **Fall 3: *Der trotzigste Bundespräsident*** 13
 - Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
 - Formelles Prüfungsrecht
 - Materielles Prüfungsrecht

- ▶ **Fall 4: *Immer diese Diätprobleme (Teil III)*** 16
 - Organstreitverfahren, Art. 93 I Nr. 1 GG

- ▶ **Fall 5: *Ausgezeit?*** 18
 - Vertrauensschutz
 - Rückwirkungsverbot

- ▶ **Fall 6: *Mensa-Gegner (Teil I)*** 21
 - Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

- ▶ **Fall 7: *Mensa-Gegner (Teil II)*** 25
 - Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

- ▶ **Fall 8: *Morgens 'n Joint...*** 27
 - Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG

- ▶ **Fall 9: *Historiker auf Irrwegen*** 35
 - Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 GG

- ▶ **Fall 10: *Filmboykott*** 37
 - Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 GG

▶ Fall 11: <i>Ein Satz zu viel!</i>	41
• Verfassungsbeschwerde	
• Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 GG	
▶ Fall 12: <i>Porno contra Jugendschutz</i>	47
• Kunstfreiheit, Art. 5 III GG	
▶ Fall 13: <i>Die gläubige Schülerin</i>	52
• Glaubens-, und Religionsfreiheit, Art. 4 GG	
▶ Fall 14: <i>Moorhühner-Alarm!</i>	57
• Berufsfreiheit, Art. 12 I GG	
▶ Fall 15: <i>Das Ende für Mc Trash?</i>	65
• Berufsfreiheit, Art. 12 I GG	
▶ Fall 16: <i>Und die Türe bleibt doch zu....</i>	71
• Berufsfreiheit, Art. 12 I GG	
▶ Fall 17: <i>Verdammt teures Pflichtexemplar!</i>	76
• Eigentum, Art. 14 GG	
• Inhalts- und Schrankenbestimmung	
▶ Fall 18: <i>Randers gegen den Rest der Welt</i>	81
• Eigentum, Art. 14 GG	
• Enteignung	
▶ Fall 19: <i>Mensagenuss</i>	87
• Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG	
• Verfassungskonforme Auslegung des § 15 VersG	
▶ Fall 20: <i>Haare im Essen - Nein Danke !</i>	92
• Gleichheitsrecht, Art. 3 I GG	
▶ Übersicht zur Verfassungsbeschwerde	94
• Schema: Zulässigkeit der VB	94
• Schema: Begründetheit der VB	95

► Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als erste Einführung in Fälle aus dem Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) und Staatsrecht II (Grundrechte), die so oder in ähnlicher Form typischerweise Gegenstand der ersten Staatsrechts-Klausuren sind.

Der Name **niederle media** steht für Skripten, die zu einem großen Teil von Autoren mit mehrjähriger Lehr-Erfahrung als Hochschul-lehrer oder AG-Leiter verfasst wurden und die

- klausurrelevante Themen *kompakt* darstellen,
- meist in 1-2 Tagen und demnach *zeitsparend* durchgearbeitet werden können,
- so *verständlich* sind, dass auch Anfänger damit regelmäßig auf Anhieb klarkommen,
- *Fallbeispiele, Übersichten* und *Schemata* enthalten,
- sehr *erschwinglich* sind (ab 7 €).

Aufgrund dieser Eigenschaften sind unsere Skripten hervorragend geeignet für den ersten, unkomplizierten Einstieg in die Materie oder für eine schnelle Wiederholung kurz vor der Prüfung. Dafür drücke ich schon jetzt ganz fest die Daumen,

Jan Niederle

Fall 1: Immer diese Diätprobleme (Teil I)

► **Standort:** Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 76 ff. GG

Da die Diätenregelung in der Bevölkerung schon längere Zeit größeren Unmut erzeugt, arbeitet die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Diätenrechts aus. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Art. 48 III GG in Form einer Ergänzung vor. Um aber eine vorherige Zuleitung des Änderungsgesetzes an den Bundesrat zu vermeiden und somit Zeit zu sparen, lässt die Bundesregierung das Änderungsgesetz über die mitregierende X-Partei in den Bundestag einbringen. Der Bundestag beschließt das Änderungsgesetz mit qualifizierter Mehrheit (2/3) in nur einer Lesung. Der Bundesrat stimmt mit 2/3-Mehrheit zu. Ist das Gesetz formell verfassungsgemäß?

Einhaltung der formellen Vorschriften?

1. Gesetzgebungszuständigkeit
2. Gesetzgebungsverfahren
 - a) Einleitungsverfahren, Art. 76 I GG
 - aa) Art. 76 II S. 1: Zuleitung zunächst an Bundesrat;
Problem: Zuleitung an BR ist hier nicht erfolgt.
 - bb) Verstoß gegen Grundsatz der Organtreue?
 - b) Hauptverfahren, Art. 77, 78
3. Ergebnis: Das Änderungsgesetz ist formell verfassungsgemäß

Das Änderungsgesetz ist formell verfassungsgemäß, wenn die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten worden sind.

1. Gesetzgebungszuständigkeit

Art. 48 III¹ begründet eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz. Außerdem hat der Bund für eine Grundgesetzänderung immer die Gesetzgebungskompetenz. Das ergibt sich schon aus Art. 79 I.

¹ Artikel ohne weitere Angabe sind solche des GG.

2. Gesetzgebungsverfahren

a) Einleitungsverfahren, Gesetzesinitiative, Art. 76 I

Hier wurde der Gesetzentwurf – schon fertig ausgearbeitet von der Bundesregierung - aus der Mitte des Bundestages, nämlich von der Bundestagsfraktion der X-Partei in den Bundestag eingebracht. In der Einbringung von „ausgearbeiteten Regierungsvorlagen“ aus der Mitte des Bundestages könnte ein Verstoß gegen Art. 76 II sowie gegen das Prinzip der sog. Organtreue zu sehen sein.

aa) Gemäß **Art. 76 II S. 1** sind Vorlagen der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zuzuleiten, bevor sie dem Bundestag zur Beratung vorgelegt werden. Hier liegt zwar ein Antrag aus der Mitte des Bundestags - der Fraktion der X-Partei- nach Art. 76 I in V. m. § 76 I der Geschäftsordnung des Bundestags (GO BT) vor, allerdings wurde er von der Bundesregierung ausgearbeitet, die nur den ersten Durchgang beim Bundesrat vermeiden wollte und daher nicht selbst die Gesetzesinitiative ergriff. Die Bundesregierung ist also der materielle Urheber des Gesetzes.

Fraglich ist, ob diese Vorgehensweise zulässig ist. Dagegen spricht jedoch der Sinn und Zweck des Art. 76 II S. 1. Dieser besteht darin, bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung schon im Vorfeld der Gesetzesberatungen eine sachverständige Kontrolle durch die im Bundesrat vertretenen Länderregierungen zu ermöglichen. Andererseits spricht für die Zulässigkeit der gewählten Vorgehensweise, dass es nicht darauf ankommen kann, wer den Gesetzentwurf inhaltlich ausgearbeitet hat. So stellt schon der *Wortlaut* der Bestimmung auf eine formelle Betrachtung ab. Danach kommt es auf das „Vorlegen“ und nicht etwa auf das „Erarbeiten“ bzw. „Erfassen“ an.

Außerdem wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, den materiellen Urheber der in einem Gesetzentwurf enthaltenen Gedanken festzustellen. Weiterhin werden die Rechte des Bundesrates im zweiten Durchgang ausreichend gewahrt, so dass im Ergebnis *also* keine Verletzung des Art. 76 II vorliegt.

bb) Die Bundesregierung hat durch Umgehung des Art. 76 II S. 1 das Mitwirkungsrecht des Bundesrates verkürzt. Dadurch könnte sie gegen den **Grundsatz der Organtreue** verstoßen haben. Dieser besagt, dass Staatsorgane untereinander zu rücksichtsvollem Umgang und einem Mindestmaß an Kooperation verpflichtet sind. Erstens besteht jedoch trotz Umgehung des Bundesrats für diesen weiter die Möglichkeit, eigene Gedanken in die Gesetzesvorlagen aufzunehmen. Zweitens lässt sich im Regelfall nicht nachweisen, ob die Umgehung des Bundesrates gerade mit dem Ziel erfolgte, Mitwirkungsrechte zu verkürzen. *Daher* ist eine Verletzung des Grundsatzes der Organtreue zu verneinen. *Folglich* ist der Gesetzentwurf zur Grundgesetzänderung ordnungsgemäß eingebracht worden.

b) Hauptverfahren, Art. 77, 78

Bundestag und Bundesrat haben mit der nach Art. 79 II GG erforderlichen Mehrheit (2/3) zugestimmt. Allerdings könnte ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gesetzesberatungen nach §§ 78 ff. GO BT vorliegen, da über den Gesetzentwurf nicht in *drei* Lesungen beraten wurde. Jedoch wird für einen Verfassungsverstoß vorausgesetzt, dass die verletzte Vorschrift der Geschäftsordnung einen *verfassungsrelevanten Inhalt* besitzt indem sie etwa eine Bestimmung des GG wiederholt oder einen wesentlichen Verfassungsinhalt konkretisiert. Das GG schreibt die Zahl der Lesungen jedoch nicht vor. Außerdem gehört das Erfordernis von 3 Lesungen nicht zwingend zu den unabdingbaren Grundsätzen der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung.

Folglich konkretisieren die §§ 78 ff. GO BT keinen wesentlichen Verfassungsinhalt. *Somit* wird die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht durch einen Verstoß gegen die §§ 78 ff. GO BT berührt.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist das Änderungsgesetz *also* formell verfassungsgemäß.